

Deutscher Beamtenbund - Postfach 320246 - 4000 Düsseldorf 30

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Ständehausstraße

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den 07.05.1987
Gartenstraße 22
Postfach 320246
Telefon (0211) 487094/5/6

Unser Zeichen: 4/rt
Bei Antwort bitte angeben

LANDTAG
NORTH-RHINE-WESTFALEN
LEGISLATIVE PERIODE
KORRESPONDENZ
1987
994

Betr.: Kunsthochschulgesetz - Landtagsdrucksache 10/1769 Art. III -;
hier: schriftliche Stellungnahme und Anhörung im Landtag am
Donnerstag, dem 25. Juni 1987

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
vom 1. April 1987 - I 1 G -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Ihrem o.a. Schreiben nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Wir haben uns schon zu dem Regierungsentwurf eines Kunsthochschulgesetzes vom 11. Oktober 1983 - Landtagsdrucksache 2881 in der 9. Legislaturperiode - schriftlich und mündlich geäußert. Dabei standen Standortfragen und die Fragen der Zusammensetzung der Hochschulorgane im Vordergrund unserer Stellungnahme. Nachdem die Landesregierung Probleme der Standortentscheidung im Kunsthochschulbereich mit einem noch vorzulegenden Strukturkonzept weiterverfolgen will, dessen Inhalt aber noch nicht bekannt ist, verzichten wir auf eine Wiederholung unserer damaligen Standpunkte und werden uns ggf. erneut schriftlich melden.

Zu den nach wie vor aktuellen Problemen der inneren Organisation der Hochschulorgane - Beteiligung des nichtwissenschaftlichen und künstlerischen Personals - geben wir nachfolgend unsere Auffassung hierzu schriftlich bekannt.

/ Die erforderlichen Überstücke für die Mitglieder des Ausschusses sind beigefügt.

Unsere Stellungnahme im einzelnen:

Zu § 16 Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, die dort vorgesehene Formulierung durch folgenden Text zu ersetzen:

"Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. neun Vertreter der Gruppe der Professoren, sechs Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Bei der Zusammensetzung der Gruppe der Mitarbeiter ist auf eine angemessene Berücksichtigung der dort vertretenen Mitglieder der Kunsthochschule zu achten."

Begründung:

Es ist u. E. nicht einzusehen, daß die Gruppe der Mitarbeiter gegenüber den anderen Gruppen unverhältnismäßig unterrepräsentiert ist. Des weiteren ist bei den vorgesehenen "drei Vertretern" der Gruppe der Mitarbeiter keine angemessene Zusammensetzung dieser Gruppe, die die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter repräsentiert, möglich, so daß Probleme schon vorprogrammiert sind. Rahmenrechtliche Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes - vgl. insoweit § 38 - stehen der vorgeschlagenen Regelung u. E. nicht entgegen.

Zu § 21 Abs. 2

Wir bitten Sie, die Bestimmung wie folgt zu fassen:

"Mitglieder des Fachbereichsrats sind

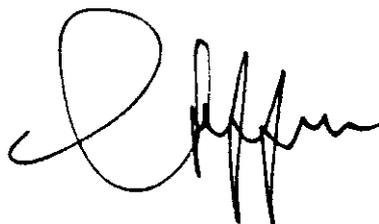
1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, vier Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

Bei der Zusammensetzung der Gruppe der Mitarbeiter ist auf eine angemessene Berücksichtigung der dort vertretenen Mitglieder der Kunsthochschule zu achten."

Begründung:

Wir verweisen insoweit auf unsere Begründung zu § 16 Abs. 3.

Mit verbindlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen', written in a cursive style.

(Steffen)
Vorsitzender